

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 AL 1/10 B**

L 1 AL 76/09 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 5 AL 265/08 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den  
Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll  
und den Richter Dr. Mecke  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2009 Prozess-  
kostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt K. , L. ,  
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird  
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte bestandskräftige Bescheide, mit denen sie eine Beitragserstattung abgelehnt hatte, im Wege des Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X aufzuheben und zu Unrecht entrichtete Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für verschiedene Zeiträume zu erstatten hat. In seinem Urteil vom 27.10.2009 hatte das LSG Rheinland-Pfalz die Berufung des Klägers zurückgewiesen und hierbei die Klage hinsichtlich der Arbeitgeberanteile als unzulässig, hinsichtlich der Arbeitnehmeranteile als unbegründet angesehen. Insoweit hatte es die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs als "dem Grunde nach gegeben" erachtet, weil der Kläger der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung nicht unterlegen habe, jedoch Verjährung des Erstattungsanspruchs angenommen.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt K. ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung der Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 30.12.2009 und den weiteren Schreiben haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Gründe ergeben.
- 6 a) Soweit der Kläger auf Seite 1 seiner Beschwerdebegründung die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erstrebt, hat er hierzu im weiteren Verlauf seiner Beschwerdebegründung nichts (mehr) vorgetragen. Auf den Folgeseiten stellt er lediglich Ursprung und Entwicklung der von ihm geführten Rechtsstreitigkeiten dar und wiederholt sein Vorbringen aus den Vorinstanzen zur Berechtigung seines



Anliegens. Dass mit diesen Angriffen auf die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein könnte, über die in einem Revisionsverfahren tragend zu entscheiden wäre, ist weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch nach Durchsicht der Akten erkennbar.

- 7 2. Auch liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine Revisionszulassung wegen eines möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Betracht kommt.
- 8 Verletzungen des Grundsatzes freier Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sowie der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (vgl § 103 Satz 1 SGG) können im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dass im Berufungsverfahren Beweisanträge (iS der ZPO) gestellt worden sind, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, ist nicht ersichtlich.
- 9 Soweit der Kläger darlegt, dass sich das LSG "zur Restitutionsklage nach § 580 ZPO und dem Antrag auf Aufhebung des Urteils vom 9.6.1998, L 7 Ar 15/97, nach § 179 SGG aufgrund falscher Tatsachen nicht geäußert" habe, könnte hierin sinngemäß die Rüge liegen, das Berufungsgericht habe den Gegenstand des vor ihm geführten Verfahrens verkannt. Im Hinblick darauf, dass das LSG auf Seite 10 seines Urteils auf das Begehren des Klägers eingegangen ist und eine "Restitutionsklage" gegen den Beschluss vom 2.2.2009 (L 1 AL 1/09 B) oder das Urteil vom 9.6.1998 (L 7 Ar 15/97) ausdrücklich für unzulässig gehalten hat, ist nicht erkennbar, wie eine weitere Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten hier zu einer Revisionszulassung führen könnte.
- 10 Ebenso wenig erscheint eine Nichtzulassungsbeschwerde aussichtsreich, die sich darauf stützt, dass dem in Kaiserslautern wohnhaften schwerbehinderten Kläger Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des erkennenden Senats des LSG in Mainz bewilligt worden ist. In seinen Schreiben an das LSG vom 8. und 9.10.2009 hatte der Kläger zum Ausdruck gebracht, dass zunächst über sein PKH-Gesuch entschieden werden möge, und damit die Vorstellung verbunden, dass Akteneinsicht durch Übersendung der Akten in die Kanzlei des (noch) beizuordnenden Rechtsanwalts K. gewährt werden könne. Weder hat der Kläger nach Zustellung des die PKH ablehnenden Beschlusses des LSG vom 6.10.2009 am 15.10.2009 und Erhalt des gerichtlichen Schreibens vom 20.10.2009 eine Übersendung der Akten zur persönlichen Einsichtnahme an ein wohnortnahes Gericht oder eine wohnortnahe Behörde angeregt noch zur Wahrung seines Akteneinsichtsrechts eine Verlegung des für den 27.10.2009 anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt, obwohl die Möglichkeit zur telefonischen Rücksprache bestand (Schreiben des LSG vom 6.10.2009). Im Übrigen befand sich der vom Kläger als "Prozessbevollmächtigter" bezeichnete Rechtsanwalt K. laut



Urlaubsmitteilung lediglich vom 16.10. bis zum 26.10.2009 im Urlaub, so dass er sowohl Akteneinsicht für den Kläger hätte nehmen als auch der mündlichen Verhandlung hätte beiwohnen können. Stattdessen hat der Kläger mit Schreiben vom 20.10.2009 ein Befangenheitsgesuch gegen den erkennenden Senat des LSG angebracht. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass auch im Falle weiterer Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten dargelegt werden könnte, dass alle prozessualen Möglichkeiten, Akteneinsicht zu erhalten, in vollem Umfang ausgeschöpft wurden, und deshalb der Bezeichnungslast genügt werden könnte (*vgl zur Bezeichnungslast in diesem Zusammenhang allgemein BSG Beschluss vom 28.12.2005 - B 12 KR 42/05 B, in juris veröffentlicht, RdNr 6; ferner Beschluss vom 28.1.1993 - 2 BU 131/92, in juris veröffentlicht, RdNr 4*). Gleiches gilt für den Vortrag des Klägers, die "Terminierung" sei zu "kurzfristig" gewesen.

- 11 3. Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Das hat der Kläger innerhalb der am 11.1.2010 abgelaufenen Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

